

Angaben in Euro – Stand 01.01.2022:

Pflege- grad	Pflege- vergütung ¹	Ausbildungs- umlage	Unter- kunft ²	Verp- flegung ²	Investitionskosten ³	Pflegesatz/ Tag	Anteil der PK/ Tag ⁴	Eigenanteil/ Tag
1	54,05	4,25	16,40	14,25	13,41	102,36	0	102,36
2	67,17	4,25	16,40	14,25	13,41	115,48	71,42	44,06
3	83,34	4,25	16,40	14,25	13,41	131,65	87,59	44,06
4	100,21	4,25	16,40	14,25	13,41	148,52	104,46	44,06
5	107,77	4,25	16,40	14,25	13,41	156,08	112,02	44,06

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- Nach § 43 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Die Kurzzeitpflege kann bis zu acht Wochen und bis zu einem Wert von 1.774 € im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege ist möglich. Pflegegeld wird für bis zu 8 Wochen hälftig weitergezahlt. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.